

25. März 1960

55

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Sammlung! Nein

Gesetz: HATG NRW § 1

Leitsatz:

Ob eine ausreichende Hilfe im Sinne der Rechtsprechung zum HATG NRW vorliegt, ist auf Grund einer Gesamtwürdigung aller in Frage kommenden Umstände zu entscheiden. Hierbei spielen auch Lage und Länge der Arbeitszeit eine Rolle.

Aktenzeichen: 1 AZR 420/58

Urteil des BAG vom 25. März 1960

LAG Hamm / Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 420/58

5 Sa 218/58 Hamm /Westf.

Verkündet
am 25. März 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

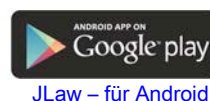
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Kettner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm in Westf. vom 19. August 1958 - 5 Sa 218/58 - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, 43 Jahre alt, war bei der Beklagten als Arbeiterin tätig.

Bis einschliesslich März 1957 wurde ihr der monatliche Hausarbeitstag (HAT) nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948, GVBl. 49, 6, (HATG NRW) gewährt. Im April 1957 führte die Beklagte die 45-Stundenwoche in ihrem Betrieb ein. Seitdem wird vom Montag bis Freitag von 6,00 Uhr bis 15,45 Uhr, unterbrochen von zwei von 7,45 Uhr bis 8,00 Uhr und 11,30 Uhr bis 12,00 Uhr dauernden Pausen, gearbeitet.

Seit Einführung der 45-Stundenwoche hat die Beklagte die Gewährung des HAT trotz Geltendmachens abgelehnt. Mit der Klage begehrt die Klägerin den Abgeltungsbetrag für die bis einschliesslich Dezember 1957 nicht in bezahlter Freizeit gewährten HATe. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 186,30 DM brutto zu zahlen, und sich zur Begründung hierfür auf die Rechtsprechung des Senats und den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat unter Zulassung der Berufung nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Zulassung der Revision die Berufung der Beklagten gegen das Urteil erster Instanz zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bewohnt die Klägerin mit ihrer 73-jährigen Mutter zusammen eine Vier-Raum-Wohnung in der Größenordnung von etwa 40 qm. Der Mietvertrag lautet auf den Namen der Klägerin, die auch die Möbel

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

angeschafft hat. Die Mutter hat vor Jahren einen Oberschenkelhalsbruch erlitten, dessen Folgen auch heute noch nicht beseitigt sind. Ausserdem ist sie nahezu völlig erblindet. Sie erhält deswegen eine Blindenzulage von monatlich 90.- DM, ausserdem eine Rente von 143.- DM. Diese Beträge werden für die gemeinsame Lebensführung von der Klägerin mitverwandt, ohne dass eine strenge Trennung zwischen dem Einkommen der Klägerin einerseits, dem der Mutter andererseits vorgenommen wird.

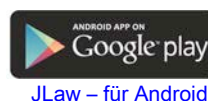
Die durch die geschilderte Krankheit hervorgerufene Gebrechlichkeit der Mutter bedingt nach den Feststellungen des LAG, dass diese sich an der Haushaltsführung nicht beteiligt. Sie liegt auch tagsüber häufig zu Bett. Sie wird zwar von ihrer Schwester, einer Tante der Klägerin, tagsüber besucht. Die Tante verrichtet aber ebenfalls keine Arbeiten im Haushalt. Sie ist 68 Jahre alt und leidet an chronischem Asthma. Sie kommt hauptsächlich deswegen in die Wohnung der Klägerin, weil sie in ihrem 10 Minuten entfernt liegenden Zimmer weder Koch- noch Heizgelegenheit hat. Sie kocht indessen in der Wohnung der Klägerin fast nur für sich, da sie diät leben muss. Was sie isst, isst die Mutter der Klägerin nicht.

Die gesamte schwere Hausarbeit bleibt daher nach den Feststellungen des LAG für die Klägerin liegen, die sie nach ihrer Rückkehr von der Arbeit gegen 17,15 Uhr erledigt. Dies ist insbesondere: Bettenmachen und Reinigen der beiden Schlafzimmer, Staubwischen im Wohnzimmer, Geschirrspülen, Anrichten des Abendessens, das infolge der langen Arbeitszeit der Klägerin die Hauptmahlzeit darstellt, Vorbereiten des Mittagessens für die Mutter am anderen Tag, Waschen der anfallenden Kleinwäsche. Die große Wäsche gibt die Klägerin zum Waschen ausserhalb des Hauses hinaus. Seit November 1957 nimmt sie sich samstags eine Frau aus der Nachbarschaft für etwa 1 1/2 bis 2 Stunden zur Hilfe beim Putzen. Die täglichen Ein-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

käufe besorgt sie meist in der Zeit zwischen der Beendigung der Arbeitszeit und der Abfahrt des Autobusses vom Arbeitsort zum Wohnort. Jedoch sucht sie wegen der grösseren zu erledigenden Einkäufe nochmals am Samstagvormittag den Wochenmarkt am Arbeitsort auf.

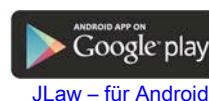
II. Das Landesarbeitsgericht geht bei der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts davon aus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch bei 45-stündiger Arbeitszeit an 5 Wochentagen der Anspruch auf den HAT gegeben sei. Es komme nicht darauf an, ob die Beklagte schuldhaft davon ausgegangen sei, der Klägerin stehe der Anspruch nicht zu. Jedenfalls habe die Beklagte, wie die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gezeigt habe, das Gesetz falsch ausgelegt, und sie trage dafür das Risiko. Sie müsse also auch für die Vergangenheit die nicht gewährten HATe abgelden.

Demgegenüber meint die Beklagte, was sie auch schon in den Vorinstanzen geltend gemacht hatte, dass für die Zeit zwischen der Einführung der 5-Tagewoche und dem Bekanntwerden des Urteils des Bundesarbeitsgerichts BAG 5, 187= AP Nr. 7 zu § 1 HATG NRW eine Abgeltung nicht gefordert werden könne. Die Geltendmachung verstoße vielmehr gegen Treu und Glauben; denn der Abgeltungsanspruch ergebe sich lediglich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben und aus der Fürsorgepflicht. Zur fraglichen Zeit habe kein Streit darüber geherrscht, dass in NRW ein HAT in der 5-Tagewoche nicht zu gewähren sei. Diese Auffassung hätten auch die Gewerkschaften und die Landesarbeitsgerichte vertreten. Dem Arbeitgeber könne also nicht vorgeworfen werden, er habe gegen Treu und Glauben oder gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen, wenn er sich der allgemeinen Gepflogenheit angeschlossen habe. Vielmehr habe der Arbeitgeber sozialadäquat gehandelt. Es sei ungerecht, ihn nachträglich noch mit derartigen Ansprüchen zu belasten, wie sie hier geltend gemacht würden.

Mit Recht ist das Landesarbeitsgericht diesen Ausführungen der Beklagten nicht gefolgt. Es ist rechtlich



JLaw – Gesetze und Urteile
-Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unerheblich, ob die Beklagte ein Verschulden daran trifft, dass sie seinerzeit die HATe nicht in natura gewährt hat, und ob sie damit nur dem damals allgemein angewandten Brauch gefolgt ist. Vielmehr kann sie auch dann zur Nachzahlung herangezogen werden, wenn sie, wovon unbedenklich auszugehen ist, seinerzeit in gutem Glauben gehandelt hat.

Sowohl im Urteil BAG 1, 51=AP Nr. 1 zu Art. 3 GG wie auch in der Entscheidung BAG 3,225=AP Nr. 4 zu § 1 HATG NRW hat der Senat ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen ein nicht gewährter HAT abgegolten werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. An sich kann die Klägerin, falls ihr der Anspruch auf den HAT selbst zustand, also auch die Abgeltung verlangen.

Demgegenüber scheint die Beklagte zu glauben, sie solle durch eine Verurteilung gleichsam bestraft werden, obwohl sie doch in gutem Glauben gewesen sei, als sie die HATe nicht gewährt habe. Hierin liegt ein Irrtum der Revision. Der Anspruch der Klägerin ist keineswegs ein deliktischer. In BAG 3, 225=AP Nr. 4 zu § 1 HATG NRW hat der Senat ausdrücklich ausgesprochen, dass der Abgeltungsanspruch kein Schadensersatzanspruch ist. Auf ein Verschulden der Beklagten kommt es somit, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, nicht an, und die Verurteilung der Beklagten ist nicht sozialinadäquat.

III. In der Sache selbst gibt das Landesarbeitsgericht der Klage statt, weil die Klägerin ihren Haushalt selbst ohne anderweitige ausreichende Hilfe führe. Die Mutter könne auch nach Ansicht der Beklagten nicht als eine solche Hilfe angesehen werden. Die Putzhilfe entlaste die Klägerin nicht so weit, dass nicht mehr von einer Doppelbelastung durch Haushalt und Beruf gesprochen werden könne. Dafür sei die Zeit von 2 Stunden wöchentlich zu kurz. Auch das Hinausgeben der großen Wäsche zum Waschen durch Dritte ausserhalb des Hauses spreche nicht gegen die Zubilligung des HAT, da die kleine Wäsche nach wie vor



- 6 -

von der Klägerin selbst gewaschen werde. Weiter richte die Klägerin unstreitig in aller Regel ihre Hauptmahlzeit in der eigenen Wohnung zu. Die Tante der Klägerin, die in beiden Instanzen als Zeugin vernommen worden ist, sei keine ausreichende Hilfe. Es sei zwar nicht zu verkennen, dass sie ihre Aussage vorher mit der Klägerin abgestimmt habe. Das lasse aber einen Schluss auf ihre Unglaubwürdigkeit insoweit nicht zu, als sie angegeben habe, wegen ihres Alters und ihrer eigenen Gebrechen für das Verrichten der anfallenden Hausarbeit nicht mehr imstande zu sein. Der persönliche Eindruck des Gerichts sei dahin gegangen, dass die Tante, wohl durch die Vertreibung aus den deutschen Ostgebieten, die Umsiedlung im Jahre 1956 aus Bayern, das Wohnen in einem kleinen, nicht beheizbaren Raum und auf Grund ihres Alters, schon recht hinfällig geworden sei. Ihre asthmatische Erkrankung trage ebenfalls dazu bei, um sie für schwierigere Arbeiten wie Aufwischen, Fensterputzen, Möbelrücken, Spülen, Einkaufen nicht mehr hinreichend fähig zu erachten. Sie stelle zwar insoweit eine Entlastung für die Klägerin dar, als diese sich während ihrer arbeitsbedingten Abwesenheit nicht um die Mutter zu kümmern brauche, weil eben ein Mensch um sie sei. Es sei auch davon auszugehen, dass die Tante der Mutter der Klägerin trotz ihrer diesbezüglichen ausweichenden Erklärungen gelegentlich etwas Essbares oder Trinkbares zubereite. Das könne aber nach Lage der Dinge keine echte Entlastung in dem Sinne darstellen, dass deshalb für die Klägerin die zwangsläufige Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt aufgehoben werde. Auf den Gesichtspunkt der Gleichbehandlung komme es somit nicht mehr an.

Demgegenüber macht die Revision geltend, schon die Hinzuziehung der Putzhilfe für 8 bis 10 Stunden im Monat hindere die Entstehung eines Anspruchs auf Gewährung des HAT. Diese Entlastung sei zeitlich genauso zu bewerten wie der HAT selbst. Die Doppelbelastung, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Gesetz fordere, liege also nicht vor. Gegen diese Doppelbelastung spreche auch der Umstand, dass die Klägerin die große Wäsche hinausgebe. Gerade zur Erledigung der großen Wäsche solle der HAT aber dienen. Weiter sei zugunsten der Beklagten zu berücksichtigen, dass die Klägerin bei 45-stündiger Wochenarbeitszeit jeden Samstag arbeitsfrei sei. Hinsichtlich der Frage der Doppelbelastung spiele das ebenfalls eine Rolle. Auch die Anwesenheit der Tante der Klägerin im Haushalt sei vom Landesarbeitsgericht falsch gewürdigt worden. Dieses habe selbst das Gefühl gehabt, dass bei der Aussage der Tante etwas nicht stimme. Die Tante sei eine derbe Ostpreussin und körperlich durchaus zu Hausarbeiten in der Lage. Sie sei geistig so rege, dass sie genau gewusst habe, wie sie ihre Aussage im Interesse der Klägerin einzurichten gehabt hätte. Ihr sei, worauf allein es ankomme, durchaus zuzumuten, im Haushalt nicht unwesentlich mitzuhelfen, wozu es einer schweren körperlichen Anstrengung gar nicht bedürfe. Der Haushalt bestehe nur aus zwei Personen. Die Wohnung sei recht klein. Selbst wenn die vorgenannten Umstände jeder für sich allein nicht ausreichten, um den Anspruch zu Fall zu bringen, so könne doch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Summe dieser Umstände zusammenwirke und dazu beitrage, dass von einer Doppelbelastung der Klägerin im Sinne des Gesetzes nicht mehr gesprochen werden könne.

Soweit sich diese Angriffe der Revision gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts wenden, sind sie für das Revisionsgericht unbeachtlich; denn diese Beweiswürdigung hält sich im Rahmen des Vertretbaren. Sie ist vollständig sowie frei von Widersprüchen und Verstößen gegen die Denkgesetze. Sie ist zwar nicht die einzig mögliche, aber immerhin auch möglich. Dann aber



- 8 -

ist sie der Nachprüfung in dritter Instanz entzogen.

Dagegen greifen die Rügen der Revision, die sich gegen die Rechtsausführungen des Berufungsurteils richten, durch und führen zu dessen Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz.

In den Entscheidungen BAG 1, 51 und 2,40=AP Nr. 1 und 8 zu Art. 3 GG hat der Senat ausgesprochen, unter welchen Voraussetzungen der HAT verlangt werden kann. Auf diese Frage kommt es auch im Streitfall entscheidend an. Nach der Rechtsprechung des Senats setzt die Zubilligung eines Anspruchs auf einen HAT vor allem auch voraus, dass die Frau ohne ausreichende Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichtet. Für das Merkmal der ausreichenden Hilfe kommt es u.a. darauf an, ob Kräfte im Haushalt vorhanden sind, die zur Übernahme ausreichend entlastender Hilfe fähig sind (AP Nr. 9 und 10 zu § 1 HATG NRW). Es kommt nicht darauf an, ob diese (weiblichen) Haushaltsangehörigen tatsächlich Hilfe leisten. Entscheidend ist nur, ob ihnen eine solche Hilfeleistung zugemutet werden kann (AP Nr. 11 zu § 1 HATG NRW).

Die Mutter der Klägerin muss nach den bindenden Feststellungen der Vorinstanz wegen ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes als Hilfsperson ausscheiden. Das scheint auch die Beklagte anzunehmen, die ihre frühere Behauptung, die Beinverletzung der Mutter sei ausgeheilt und diese deshalb zur Haushaltsführung in der Lage, schon in der Berufungsinstanz nicht wiederholt hat. Andererseits ist die Ansicht der Beklagten, der HAT habe mit der Pflege alter oder kranker Personen nichts zu tun, irrig. Auch dieser Umstand ist vielmehr im Rahmen der Gesamtwürdigung mit zu berücksichtigen, da er den Umfang der Belastung der den Anspruch auf einen HAT erhebenden Frau mit beeinflusst.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ob die Tante der Klägerin ganz ausscheiden muss, ist dagegen fraglich. Immerhin kann sie nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Speisen und Getränke zubereiten, wie sie das für sich selbst ja auch tut. Ob sie das will oder nicht, spielt nach der erwähnten Rechtsprechung des Senats keine entscheidende Rolle. Andererseits kann die Tante wegen ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes sicher nicht als vollwertige Hilfe angesehen werden.

Dagegen muss die Putzhilfe für die Zeit ab November 1957 berücksichtigt werden. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist sie wöchentlich zwei Stunden, also monatlich 8 bis 10 Stunden beschäftigt. Das ist eine Zeitspanne, die nach der Rechtsprechung des Senats (AP Nr. 2 zu §§ 1, 2 HATG Bremen, BAG 6, 116=AP Nr. 8 zu § 1 HATG Niedersachsen) als ausreichend angesehen werden kann, um den HAT zu versagen. Allerdings sind diese Grundsätze nicht ohne weiteres auf das nordrhein-westfälische Gesetz zu übertragen (vgl. z.B. BAG 3, 225=AP Nr. 4 zu § 1 HATG Niedersachsen). Auch ist zu berücksichtigen, dass die Putzhilfe nicht einmal im Monat für 8 bis 10 Stunden tätig war, sondern an 4 oder 5 verschiedenen Tagen je 2 Stunden. Das kann von Bedeutung sein z.B. für die Frage, ob sie nicht zu unterbrechende Arbeiten, etwa die große Wäsche, erledigen kann, was man wird verneinen müssen. Hier wird aber die große Wäsche gerade hinausgegeben. Das führt zwar nicht ohne weiteres zur Versagung des Anspruchs (BAG 2,40=AP Nr. 8 zu Art. 3 GG „im wesentlichen“, BAG 1, 51=AP Nr. 1 zu Art. 3 GG „wenigstens zum Teil“). Aber ganz ohne Einfluss können diese Gesichtspunkte doch nicht bleiben.

Gleiches gilt von der Tatsache, dass die Klägerin 45 Stunden in der Woche arbeitet und jeden Samstag arbeitsfrei ist. Wenn auch dies noch nicht den Anspruch



- 10 -

auf den HAT beseitigt, so ist es doch bei der Prüfung, ob die Klägerin anderweit ausreichend entlastet ist, nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

Zwar mögen die die Klägerin entlastenden Umstände, jeder für sich betrachtet, nicht geeignet sein, den Anspruch auf einen HAT nach dem HATG NRW zu vereiteln. Im Rahmen der Prüfung, ob eine ausreichende Hilfe vorliegt, ist jedoch auch zu prüfen, ob diese anderen, die Belastung der Klägerin ausreichenden Umstände in ihrer Zusammenfassung eine ausreichende Entlastung der Klägerin darstellen. Das hat das Landesarbeitsgericht unterlassen, so dass die Revision schon aus diesem Grunde Erfolg haben muss.

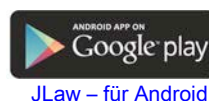
Der Senat ist jedoch nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden. Der Begriff der ausreichenden Hilfe ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Trotz aller für die Beklagte sprechenden Momente kann, insbesondere mit Rücksicht auf die Anzahl der Räume, die zur Wohnung der Klägerin gehören, und das Vorhandensein der alten und kranken Mutter der Klägerin, jetzt noch nicht abschliessend gesagt werden, dass die einzelnen Punkte, die die Beklagte zur Bekämpfung des Anspruchs der Klägerin ins Feld führt, jeder für sich geeignet sind, als ausreichende Hilfe im Sinne der Rechtsprechung des Senats angesehen zu werden. Diese Frage bedarf vielmehr einer nochmaligen Überprüfung in der Tatsacheninstanz, der insofern ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist.

Kommt das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Prüfung wiederum zur Verneinung der Frage, dass jeder der einzelnen entlastenden Umstände für sich allein keine ausreichende Entlastung der Klägerin darstellt, so wird es weiter eine Gesamtwertung vorzunehmen haben. Eine solche wird von der Revision mit Recht für erforderlich gehalten. Dass sie das Landesarbeitsgericht

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bisher unterlassen hat, ist, wie betont, ein die Aufhebung des angefochtenen Urteils rechtfertigender Grund.

Es muss also ggf. noch geprüft werden, ob das Hinausgeben der grossen Wäsche, das Vorhandensein der Putzhilfe seit September 1957 und der Umstand, dass der (männerlose) Haushalt personenmässig recht klein ist und ihm auch noch die im Klagezeitraum etwa 67 Jahre alte Tante der Klägerin angehörte - dass sie ein eigenes Zimmer hat, kann nicht gewertet werden, da dieses unbeheizbar und ohne Kochgelegenheit ist, die Tante praktisch also doch im Haushalt der Klägerin lebt -, ausreichen, um das Vorhandensein einer "ausreichenden Hilfe" anzunehmen. Dabei werden auch hier die Lage und Länge der Arbeitszeit der Klägerin mit zu berücksichtigen sein.

Kommt das Landesarbeitsgericht hierbei zu der Ansicht, es liege eine ausreichende Hilfe vor, so kann es weiter auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ankommen. Die Klägerin hat dazu vorgetragen, die Ansprüche der gleich ihr anspruchsberechtigten Frauen seien von der Beklagten befriedigt worden. Die Beklagte hat das mit Nichtwissen bestritten. Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage, von seinem Standpunkt aus zu Recht, nicht aufgeklärt. Muss die "ausreichende Hilfe" bejaht werden, könnte der Anspruch immer noch aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung begründet sein. Dazu aber sind ebenfalls noch nähere Aufklärungen nötig.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann

Otto Krell

Kettner

